



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

65. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. April 2011

Nummer 7

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	25. 3. 2011	Bekanntmachung über Änderungen der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden	192
2005	25. 3. 2011	Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden	193
20320	5. 4. 2011	Gesetz zur Anhebung des Eingangs- und des Spitzenamtes in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	196
232	24. 3. 2011	Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung – CWVO)	197
304	5. 4. 2011	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen – JustG NRW)	199
	28. 3. 2011	16. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, im Gebiet der Stadt Gütersloh	199
	28. 3. 2011	5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, im Gebiet der Stadt Halle	200

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Januar 2011, ist ab Mitte Februar erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich **im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472.**

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <https://recht.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2005

Bekanntmachung über Änderungen der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden

Vom 25. März 2011

Gemäß § 4 Absätze 2 und 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), gebe ich bekannt:

1

Für die Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden sind aus Anlass der Neubildung der Landesregierung gemäß Artikel 52 Absatz 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 29. Juli 2010 folgende organisatorische Veränderungen bestimmt worden:

1.1

Die Geschäftsbereiche der folgenden obersten Landesbehörden sind neu abgegrenzt worden:

1.1.1

In den Geschäftsbereich der Ministerpräsidentin sind übergegangen

aus dem Geschäftsbereich des ehemaligen Innenministeriums das Aufgabengebiet

- Presserecht

aus dem Geschäftsbereich des ehemaligen Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie das Aufgabengebiet

- Raumordnung und Landesplanung

aus dem Geschäftsbereich des ehemaligen Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration das Aufgabengebiet

- Eine-Welt-Politik, zivile Konfliktbearbeitung

1.1.2

In den Geschäftsbereich des ehemaligen Ministeriums für Bauen und Verkehr sind übergegangen

aus dem Geschäftsbereich des ehemaligen Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie die Aufgabengebiete

- Allgemeine Wirtschaftsfragen, insbesondere Grundsatz- und Strukturfragen, Wirtschaftsförderung, Mittelstand, Preise und Kartelle, Wettbewerbsordnung, Ladenschluss, wirtschaftsbezogene Unternehmensbeteiligungen und Finanzdienstleistungen, Vergabewesen, EU-Finanzkontrolle, EU-Wirtschaftsfragen, volkswirtschaftliche Analysen und wirtschaftspolitische Fragen des Steuer- und Abgabenrechts

- Industrie

- Allgemeine Branchenpolitik

- Handel und Dienstleistungen

- Handwerk

- Außenwirtschaft

- Eichwesen und Materialprüfung

- Kreativwirtschaft (vormals Gründungsinitiative für Kulturschaffende „Start Art“), Nordrhein-Westfalen-Forum Kultur und Wirtschaft

- Allgemeine Belange der Freizeitpolitik, soweit die Zuständigkeit nicht anderen Ministerien zugewiesen ist

- Bergbau und Geologie

- Energiewirtschaft, Energietechnik (soweit nicht MKÜLN), Sicherheit in der Kerntechnik (insoweit auch Fachaufsicht über die Umweltverwaltung)

- Postwesen

- Informations- und Telekommunikationswirtschaft

- Chemiepolitik und Chemikalienrecht

1.1.3

In den Geschäftsbereich des ehemaligen Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales sind übergegangen

aus dem Geschäftsbereich des ehemaligen Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration die Aufgabengebiete

- Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte einschließlich der Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen, Recht der Integration (soweit die Zuständigkeit nicht anderen Ministerien zugewiesen ist), Integrationsbeauftragter

- Vermeidung und Versorgung von Wohnungsnotfällen

1.1.4

In den Geschäftsbereich des ehemaligen Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration sind übergegangen

aus dem ehemaligen Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Aufgabengebiete

- Prävention (einschließlich gesundheitlicher Selbsthilfe) und gesundheitliche Versorgung, Gesundheitswirtschaft, Planung und Förderung von Krankenhäusern, Arzneimittelsicherheit, Heilberufe, Rettungsdienst, Öffentlicher Gesundheitsdienst, Maßregelvollzug, Landeskliniken (soweit nicht den Bereichen Justiz und Wissenschaft zugeordnet)

- Krankenversicherung und Pflegeversicherung als Teil der Sozialversicherung

- Alten- und Familienpflegeausbildung, Geschäftsstelle der Stiftung Wohlfahrtspflege

- Pflege, Rehabilitation in der Krankenversicherung, Pflegeversicherung und dem Gesundheitswesen

1.1.5

In den Geschäftsbereich des bisherigen Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie sind übergegangen

aus dem Geschäftsbereich des ehemaligen Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration die Aufgabengebiete

- Familienpolitik (einschließlich wirtschaftliche Fragen der Familienpolitik und kommunale Familienpolitik, auch Familienverbände und Familienselbsthilfe, Familie und Arbeitswelt, familienpolitische Leistungen; ohne Lebensformenpolitik und gleichgeschlechtliche Lebensweisen)

- Familienbildung

- Soziale Familiendienste, einschließlich Erziehungsberatung

- Kinder- und Jugendpolitik

- Kinderbeauftragte

- Landesjugendplan einschließlich medienbezogener Maßnahmen

- Kinder- und Jugendhilfe, Jugendhilfe als Partner bei Ganztagsangeboten

- Offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit

- Kinder- und Jugendschutz

- Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (ohne schulische Gewaltprävention)

- Tageseinrichtungen für Kinder, Betreuungsangebote für unter Dreijährige und Tagespflege (ohne schulische Aspekte des Übergangs vom Kindergarten zur Grundschule)

- Freiwilligendienste (wie bisher: ohne Ehrenamt in der Schule)

- Landeszentrale für politische Bildung

aus dem Geschäftsbereich der Ministerpräsidentin das Aufgabengebiet

- Allgemeine Kulturpflege, insbesondere bildende Kunst, Theaterwesen, Bibliothekswesen, Literaturpflege, Kulturpflege nach § 96 BVFG, öffentliche Musikpflege, Archivwesen

aus dem Geschäftsbereich des ehemaligen Innenministeriums das Aufgabengebiet

- Sport (wie bisher: ohne Schulsport), Sportstätten

1.1.6

In den Geschäftsbereich des bisherigen Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sind übergegangen

aus dem Geschäftsbereich des bisherigen Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie das Aufgabengebiet

- Klimaschutz, Energie- und Klimaschutzstrategie, Energieeffizienz (einschließlich rationelle Energieverwendung)¹

1.2

Die Bezeichnungen der folgenden obersten Landesbehörden sind neu gefasst worden:

1.2.1

Das bisherige Innenministerium erhält die Bezeichnung Ministerium für Inneres und Kommunales.

1.2.2

Das bisherige Ministerium für Bauen und Verkehr erhält die Bezeichnung Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr.

1.2.3

Das bisherige Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie erhält die Bezeichnung Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung.

1.2.4

Das bisherige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales erhält die Bezeichnung Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales

1.2.5

Das bisherige Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration erhält die Bezeichnung Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter.

1.2.6

Das bisherige Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erhält die Bezeichnung Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

1.2.7

Das bisherige Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie erhält die Bezeichnung Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport.

2

Gemäß § 4 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes sind die in den Gesetzen und Rechtsverordnungen der bisher zuständigen obersten Landesbehörde zugewiesenen Zuständigkeiten zu Nummer 1 mit Wirkung vom 29. Juli 2010 auf die nach der Neuabgrenzung zuständige oberste Landesbehörde übergegangen.

Düsseldorf, den 25. März 2011

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hannelore Kraft

¹ Gemeint sind die Aufgaben der Gruppe 41 des bisherigen Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

2005

Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden

Vom 25. März 2011

Gemäß Artikel 52 Absatz 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 4 Absätze 2 und 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), gebe ich die nachstehende Neufassung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden bekannt:

Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden

1. Ministerpräsidentin

- 1.1 Richtlinien der Politik; Koordinierung von Maßnahmen der obersten Landesbehörden; Vertretung des Landes nach außen; Sicherheitspolitik
- 1.2 Protokoll und konsularische Angelegenheiten
- 1.3 Ordensangelegenheiten
- 1.4 Vorbehaltene Gnadensachen
- 1.5 Verfassungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zusammen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Justizministerium
- 1.6 Angelegenheiten der Verfassungsgerichtsbarkeit
- 1.7 Kirchen, Jüdische Kultusgemeinden, sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften
- 1.8 Rundfunkangelegenheiten, Telekommunikationsangelegenheiten einschließlich des Telekommunikationsrechts (soweit ein Bezug zu Rundfunk oder Telemedien besteht), Presserecht, Medien, Jugendmedienschutz im Bereich der elektronischen Medien (Rundfunk und Telemedien), Interaktive Medien, Film- und Medienwirtschaft, Medienkompetenz
- 1.9 Koordination der Stiftungen mit Landesbeteiligungen
- 1.10 Bund-Länder-Beziehungen, soweit sie nicht anderen Ministerien zugewiesen sind
- 1.11 Regierungsplanung
- 1.12 Raumordnung und Landesplanung
- 1.13 Landesentwicklungsbericht; landespolitisch bedeutsame Fragen der Bevölkerungsentwicklung
- 1.14 Landespresse- und Informationsdienste, Öffentlichkeitsarbeit
- 1.15 Zentrale Einrichtungen (Bibliothek der Landesregierung, Fahrdienst der Landesregierung, Postsammlung der Landesregierung, ServiceCenter Nordrhein-Westfalen direkt)
- 1.16 Vertretung des Landes beim Bund
- 1.17 Vertretung des Landes bei der Europäischen Union
- 1.18 Europapolitik
- 1.19 Beziehungen zum Ausland
- 1.20 Eine-Welt-Politik, Entwicklungszusammenarbeit

2. Ministerium für Schule und Weiterbildung

- 2.1 Allgemeines und berufsbildendes Schulwesen
- 2.2 Lehrerbildung
- 2.3 Bildung und Erziehung im Ganztage, Kooperation Jugendhilfe/Schule
- 2.4 Unterricht und schulische Förderangebote für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund
- 2.5 Islamischer Religionsunterricht
- 2.6 Schulsport
- 2.7 Allgemeine Weiterbildung, Weiterbildungsgesetz, Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz

- 3 Finanzministerium**
- 3.1 Allgemeine Finanzfragen, Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen des Landes (einschließlich EPOS. NRW)
- 3.2 Finanzausgleich mit Bund und Ländern
- 3.3 Kommunalfinanzen einschließlich kommunaler Finanzausgleich zusammen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales
- 3.4 Sparkassen, Sparkassen- und Giroverbände; Bauparkassen, Beteiligung des Landes an der WestLB AG und an der NRWBank (ohne Staatsaufsicht), Beteiligung des Landes an der Ersten Abwicklungsanstalt, Beteiligungen (einschließlich Beteiligungsbericht), Wertpapierangelegenheiten, Versicherungswesen
- 3.5 Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht des öffentlichen Dienstes, Landesamt für Besoldung und Versorgung, ressortübergreifendes Personaleinsatzmanagement
- 3.6 Landessteuerverwaltung
- 3.7 Steuerberatende Berufe
- 3.8 Vermögensverwaltung, soweit sie nicht anderen Ministerien zugewiesen ist, und zielgerichteter Einsatz des Liegenschaftsvermögens des Landes einschließlich Dienst- und Fachaufsicht über den Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen, Führung eines zentralen Liegenschaftsregisters, Verwaltung der Schul- und Studienfonds
- 3.9 Abschluss von Abkommen mit dem Bund über die Wahrnehmung des Bundesbaus in Nordrhein-Westfalen sowie Dienstaufsicht über die Bauabteilung der Oberfinanzdirektion Münster
- 3.10 Schuldenverwaltung, soweit sie nicht anderen Ministerien zugewiesen ist, und zielgerichteter Einsatz des Forderungsvermögens des Landes
- 3.11 Lastenausgleich
- 3.12 Bescheinigende Stelle/ Unabhängige Stelle/ Prüfbehörde im Rahmen der EU-Finanzkontrolle von EU-Fördermitteln
- 3.13 Bürgschaften und Garantien des Landes NRW
- 4 Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr**
- 4.1.1 Allgemeine Wirtschaftsfragen, insbesondere Grundsatz- und Strukturfragen, Wirtschaftsförderung, Mittelstand, Preise und Kartelle, Wettbewerbsordnung, Ladenschluss, wirtschaftsbezogene Unternehmensbeteiligungen und Finanzdienstleistungen, Vergabewesen, Handwerks- und Gewerberecht, Aufsicht über die Wirtschaftskammern, EU-Finanzkontrolle, EU-Wirtschaftsfragen, volkswirtschaftliche Analysen und wirtschaftspolitische Fragen des Steuer- und Abgabenrechts
- 4.2 Industrie
- 4.3 Allgemeine Branchenpolitik
- 4.4 Handel und Dienstleistungen
- 4.5 Handwerk
- 4.6 Außenwirtschaft
- 4.7 Standortmarketing
- 4.8 Eichwesen und Materialprüfung
- 4.9 Kreativwirtschaft
- 4.10 Tourismus und allgemeine Belange der Freizeitpolitik, soweit die Zuständigkeit nicht anderen Ministerien zugewiesen ist
- 4.11 Bergbau und Geologie
- 4.12 Energiewirtschaft, Energietechnik (soweit nicht Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz), Sicherheit in der Kerntechnik (insoweit auch Fachaufsicht über die Umweltverwaltung)
- 4.13 Chemiewirtschaft und Chemikalienrecht
- 4.14 Informations- und Telekommunikationswirtschaft, Telekommunikationsrecht (soweit nicht die Ministerpräsidentin), Postwesen
- 4.15 Allgemeines Bauwesen, insbesondere Bauaufsicht, Bautechnik
- 4.16 Stadtentwicklung, insbesondere Stadterneuerung, Städtebauförderung, Bauleitplanung, Städtebaurecht, Flächenentwicklung, regionale Strukturpolitik
- 4.17 Denkmalschutz, Denkmalpflege, Denkmalförderung
- 4.18 Wohnungs- und Siedlungsentwicklung, insbesondere Wohnungsbauförderung, Wohnungswirtschaft, Wohnungsbestand,
- 4.19 Staatlicher Hochbau, soweit nicht anderen Ministerien zugeordnet
- 4.20 Verkehr; insbesondere Verkehrspolitik, Verkehrsplanung, öffentlicher Nahverkehr, Straßenverkehr, Eisenbahnen, Schifffahrt, Luftfahrt, Rohrleitungsverkehr, Straßeninfrastruktur, Kommunaler Stadtverkehr
- 5 Ministerium für Inneres und Kommunales**
- 5.1 Verfassungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zusammen mit der Ministerpräsidentin und dem Justizministerium
- 5.2 Wahlen
- 5.3 Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltungsorganisation, des Verwaltungsverfahrens, der Automation und der Statistik, Ideenmanagement, Verwaltungsmodernisierung, Verkündungsmedien (soweit nicht Zuständigkeit einzelner Ressorts), ressortübergreifende Normprüfung
- 5.4 Allgemeines Ordnungsrecht; Melde-, Pass- und Ausweiswesen; Vereins-, Versammlungs- und Waffenwesen; Ausländer- und Asylangelegenheiten (soweit die Zuständigkeit nicht anderen Ministerien zugewiesen ist); Sammlungs- und Lotteriewesen; Feiertagsschutz; Ordnungsangelegenheiten, die keinem anderen Ministerium zugewiesen sind
- 5.5 Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Staatssymbole, Kriegsgräberfürsorge, Grundsatzfragen der Enteignung, allgemeine Stiftungsangelegenheiten
- 5.6 Angelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände, insbesondere kommunales Verfassungsrecht, Kommunales Wirtschafts- und Prüfungswesen; Kommunalfinanzen einschließlich kommunaler Finanzausgleich (zusammen mit dem Finanzministerium); Staatsaufsicht über die NRW. Bank
- 5.7 Recht des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts; kommunales Dienstrecht
- 5.8 Vermessungs- und Katasterwesen
- 5.9 Polizei
- 5.10 Verfassungsschutz
- 5.11 Datenschutz
- 5.12 Wiedergutmachung
- 5.13 Grundsatzfragen der zivilen Verteidigung, ziviler Bevölkerungsschutz, Katastrophenschutz, Feuer-schutz, ressortübergreifendes Krisenmanagement
- 6 Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz**
- 6.1 Klimaschutz, Energie- und Klimaschutzstrategie, Energieeffizienz, Klimafolgenstrategie (soweit nicht Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr)
- 6.2 Umweltschutz, Umweltmedizin, Immissionsschutz (einschließlich Betriebsbereiche nach der Störfallverordnung), Gentechnik,

- (außer beim Bergbau und soweit die Zuständigkeit nicht anderen Ministerien zugewiesen ist)
- 6.3 Agrarwirtschaft (Land- und Ernährungswirtschaft), insbesondere Verbesserung der Betriebs-, Produktions-, Markt- und Sozialstruktur; ländliches Planungs- und Bauwesen,
- 6.4 Bodennutzungsschutz, Flächenverbrauch, Allianz für die Fläche
- 6.5 Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen, Tierseuchenbekämpfung, Tierschutz
- 6.6 Gewässerschutz, Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz
- 6.7 Bodenschutz, Abfallwirtschaft, Altlasten
- 6.8 Agrarordnung, insbesondere Verbesserung der Agrarstruktur, Flurbereinigung, ländliche Siedlung, Dorferneuerung (soweit nicht Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr)
- 6.9 Forst- und Holzwirtschaft, Waldökologie
- 6.10 Landschaftspflege und Naturschutz, Jagd, Fischerei
- 6.11 Verbraucherschutz einschließlich der mit der Energieberatung für Privathaushalte bei der Verbraucherzentrale NRW (Endverbraucherberatung) in Zusammenhang stehenden Aufgaben, gesundheitlicher Verbraucherschutz
- 6.12 Nachhaltigkeitsstrategien (Agenda 21, lokale Agenda 21, Umweltbildung): nachhaltiges Wirtschaften (Produktions- und produktintegrierter Umweltschutz, Umweltmanagementsysteme, Ressourceneffizienz); Umweltinformation und -berichterstattung
- 7 Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales**
- 7.1 Arbeitsmarkt einschließlich der Zuständigkeit für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse und erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger
- 7.2 Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz in der Arbeitswelt, sonstiger technischer Gefahrenschutz und sichere Gestaltung der Technik, Geräte- und Produktsicherheit, Chemikalien, Strahlenschutz, Sprengstoffwesen, Heimarbeit (außer beim Bergbau und bei kerntechnischen Anlagen)
- 7.3 Tarif- und Schlichtungswesen
- 7.4 Arbeitsrecht
- 7.5 Verwaltungsbehörde für den Europäischen Sozialfonds (ESF) / Bescheinigungsbehörde für den Europäischen Sozialfonds (ESF)
- 7.6 Berufliche Aus- und Weiterbildung (außer berufsbildendes Schulwesen)
- 7.7 Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte einschließlich der Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen, Recht der Integration (soweit die Zuständigkeit nicht anderen Ministerien zugewiesen ist), Integrationsbeauftragter
- 7.8 Dialog mit dem Islam (außer islamischer Religionsunterricht)
- 7.9 Sozialversicherung (außer Kranken- und Pflegeversicherung), Aufsicht über die landwirtschaftliche Sozialversicherung (hier einschließlich Kranken- und Pflegeversicherung), Soziales Entschädigungsrecht, Bergmannsversorgungsschein, Unterhaltssicherung, Sozialhilfe, Politik für Menschen mit Behinderungen, Rehabilitation (soweit nicht Kranken- und Pflegeversicherung), Förderung sozialer Einrichtungen, soziale Hilfen, Vermeidung und Versorgung von Wohnungsnotfällen, Freie Wohlfahrtspflege, soziales Ehrenamt (soweit nicht Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport und Ministerium für Schule und Weiterbildung),
- 7.10 Sozialrecht
- 8 Justizministerium**
- 8.1 Verfassungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zusammen mit der Ministerpräsidentin und dem Ministerium für Inneres und Kommunalen
- 8.2 Angelegenheiten der bürgerlichen Rechtspflege und der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- 8.3 Angelegenheiten der Allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit
- 8.4 Angelegenheiten der Finanzgerichtsbarkeit
- 8.5 Angelegenheiten der Sozialgerichtsbarkeit
- 8.6 Angelegenheiten der Arbeitsgerichtsbarkeit
- 8.7 Angelegenheiten der Strafrechtspflege
- 8.8 Vollzug von Strafen und anderen strafgerichtlichen Maßnahmen
- 8.9 Übertragene Gnadenangelegenheiten
- 8.10 Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland
- 8.11 Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Notare und Rechtsbeistände
- 8.12 Angelegenheiten der Berufsggerichtsbarkeit
- 8.13 Richterdienstrecht in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung
- 8.14 Juristenausbildung
- 9 Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung**
- 9.1 Wissenschaftsförderung und -politik
- 9.2 Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen
- 9.3 Universitätskliniken
- 9.4 Hochschulplanung und -gesetzgebung
- 9.5 Förderung der wissenschaftlichen Forschung einschließlich des Forschungstransfers; Aufgaben- und Finanzplanung der Forschungszentren der Helmholtz-Gemeinschaft zusammen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr
- 9.6 Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie GmbH
- 9.7 Rechtsaufsicht über die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften
- 9.8 Wissenschaftliches Bibliothekswesen
- 9.9 Angelegenheiten des Studiums
- 9.10 Zulassungswesen, Stiftung für Hochschulzulassung
- 9.11 Studentische Angelegenheiten, Studentenwerke
- 9.12 Innovations- und Technologiepolitik und -förderung, insbesondere für die Bereiche: Übergreifende Fragen der Innovations- und Technologiepolitik, Kooperation Wirtschaft/Wissenschaft, Transfer, ZENT, Life Science, secure-it und Umwelttechnologie, Mikro-/Nano- und Optotechnologien, Entwicklung neuer Produktionstechnologien und neue Technologien in der Luft- und Raumfahrt
- 10 Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport**
- 10.1 Familienpolitik (einschließlich wirtschaftliche Fragen der Familienpolitik und kommunale Familienpolitik, auch Familienverbände und Familien-selbsthilfe, Familie und Arbeitswelt, familienpolitische Leistungen, Familienbildung und soziale Familiendienste, einschließlich Erziehungsberatung)
- 10.2 Kinder- und Jugendpolitik (einschließlich Kinder- und Jugendförderplan, Jugendfreiwilligenjahre – Freiwilliges Ökologisches Jahr, Freiwilliges Soziales Jahr –, Offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, Gesetz-

- licher und Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Jugendmedienschutz – soweit nicht die Ministerpräsidentin –, Sekten)
- 10.3 Kinder- und Jugendhilfe, Kooperation Jugendhilfe/Schule, Ganztagsbildung
- 10.4 Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (ohne schulische Gewaltprävention)
- 10.5 Besondere Angebote für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund
- 10.6 Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder, Betreuungsangeboten für unter Dreijährige und Kindertagespflege (ohne schulische Aspekte des Übergangs vom Kindergarten zur Grundschule)
- 10.7 Präventionsangebote im Kindesalter, Soziales Frühwarnsystem
- 10.8 Familienzentren
- 10.9 Allgemeine Fragen des bürgerschaftlichen Engagements (einschließlich Freiwilligendienste, ohne Ehrenamt in der Schule) und des gesellschaftlichen Engagements von Unternehmen
- 10.10 Allgemeine Kulturpflege, insbesondere bildende Kunst, Theaterwesen, Bibliothekswesen, Literaturpflege, öffentliche Musikpflege, Kulturpflege nach § 96 BVFG, Archivwesen
- 10.11 Sport (außer Schulsport), Sportstätten
- 10.12 Landeszentrale für politische Bildung
- 11 Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter**
- 11.1 Prävention (einschließlich gesundheitlicher Selbsthilfe) und gesundheitliche Versorgung, Gesundheitswirtschaft, Planung und Förderung von Krankenhäusern, Arzneimittelsicherheit, Heilberufe, Rettungsdienst, Öffentlicher Gesundheitsdienst, Maßregelvollzug, Landeskliniken, soweit nicht den Bereichen Justiz und Wissenschaft zugeordnet
- 11.2 Krankenversicherung und Pflegeversicherung als Teil der Sozialversicherung (außer Landwirtschaftliche Kranken- und Pflegeversicherung), Prüfungen der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung nach § 88 Absatz 3 SGB IV, § 46 Absatz 6 SGB XI und § 55 KVLG jeweils in Verbindung mit § 274 SGB V
- 11.3 Pflege; Rehabilitation in der Krankenversicherung, Pflegeversicherung und dem Gesundheitswesen; Wohn- und Teilhabegesetz
- 11.4 Alten- und Familienpflegeausbildung
- 11.5 Geschäftsstelle der Stiftung Wohlfahrtspflege
- 11.6 Gleichstellung von Frau und Mann
- 11.7 Lebensformenpolitik, gleichgeschlechtliche Lebensweisen
- 11.8 Seniorenpolitik
- 11.9 Medienkompetenz und Verbesserung der Lebensqualität älterer Menschen
- 11.10 Demographischer Wandel, Generationenpolitik

Düsseldorf, den 25. März 2011

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hannelore K r a f t

20320

**Gesetz
zur Anhebung des Eingangs- und des Spitzenamtes
in der Laufbahn des Justizwachmeisterdienstes
des Landes Nordrhein-Westfalen
und zur Änderung des Besoldungsgesetzes für
das Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 5. April 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Artikel 1

**Gesetz
zur Anhebung des Eingangs- und des Spitzenamtes
in der Laufbahn des Justizwachmeisterdienstes
des Landes Nordrhein-Westfalen**

§ 1

Eingangsamt

(1) Mit Wirkung vom Ersten des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats wird das Eingangsamt in der Laufbahn des Justizwachmeisterdienstes der Besoldungsgruppe A 4 der Bundesbesoldungsordnung A in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesO A) zugewiesen.

(2) Zum selben Zeitpunkt sind die Beamtinnen und Beamten in der Laufbahn des Justizwachmeisterdienstes im bisherigen Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 3 BBesO A zu Justizhauptwachmeisterinnen/Justizhauptwachmeistern übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle der Besoldungsgruppe A 4 BBesO A eingewiesen.

(3) Die Mitteilung über die Einweisung in die Planstelle steht der Aushändigung der Ernennungsurkunde nach § 8 Absatz 2 Beamtenstatusgesetz gleich.

§ 2

Spitzenamt

(1) Den Leiterinnen und Leitern großer Justizwachmeistereien kann das Amt einer Ersten Justizhauptwachmeisterin/eines Ersten Justizhauptwachmeisters der Besoldungsgruppe A 7 Landesbesoldungsordnung verliehen werden.

(2) Mit der Verleihung eines Beförderungsamtes nach Absatz 1 ist ein Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahngruppe nicht verbunden.

§ 3

Stellenobergrenzen, Funktionsbewertung

(1) Nach § 2 können bis zu 25 Stellen der Besoldungsgruppe A 7 unter Anrechnung auf den haushaltsmäßig festgelegten Stellenanteil nach Fußnote 5) zur Besoldungsgruppe A 6 BBesO A ausgebracht werden.

(2) Die Wertigkeit der leitenden Funktionen und deren Zuordnung zu den Ämtern nach § 2 legt das Justizministerium fest.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 760), wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 – Landesbesoldungsordnungen – wird in der Besoldungsordnung A in der Besoldungsgruppe A 7
 - a) vor der Amtsbezeichnung „Obersattelmeister (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6)“ die

Amtsbezeichnung „Erster Justizhauptwachmeister 1)“

- b) die Fußnote „¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 5 oder A 6 der Bundesbesoldungsordnung A. Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.“

eingefügt.

2. In der Anlage 2 werden in die Tabelle „Zulagen“ vor den Angaben „nach FN 2 zur BesGr. A 12 79,94 Euro“ die Angaben „nach FN 1 zur BesGr. A 7 (Amtszulage) 17,58 Euro“ eingefügt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. April 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

(L. S.)

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Sylvia L ö h r m a n n

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

Der Justizminister
zugleich für den
Finanzminister
Thomas K u t s c h a t y

– GV. NRW. 2011 S. 196

232

Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung – CWVO)

Vom 24. März 2011

Auf Grund des § 85 Absatz 1 Nummer 1, 5 und 6, Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 8 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863), wird nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für Campingplätze für mehr als drei Wohnwagen oder Zelte und Wochenendplätze.

§ 2

Begriffe

(1) Campingplätze sind Plätze, die ständig oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden und die zum vorübergehenden Aufstellen und Bewohnen von Wohnwagen oder Zelten bestimmt

sind. Zeltlager, die gelegentlich oder nur vorübergehend eingerichtet werden, sowie kommunale Stellplätze für Wohnmobile, die nur zu einem vorübergehenden Übernachten eingerichtet werden, sind keine Campingplätze im Sinne dieser Verordnung.

(2) Wohnwagen sind Wohnmobile und Wohnanhänger, die jederzeit ortsveränderlich sind.

(3) Standplätze sind die Flächen, die auf einem Campingplatz zum Aufstellen von Wohnwagen oder Zelten und der zugehörigen Kraftfahrzeuge bestimmt sind.

(4) Wochenendplätze sind Plätze, die zum Aufstellen oder Errichten von Wochenendhäusern mit einer Grundfläche von höchstens 50 qm und einer Gesamthöhe von höchstens 3,50 m dienen und die ständig oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden; bei der Ermittlung der Grundfläche bleiben ein überdachter Freisitz bis zu 10 qm Grundfläche oder ein Vorzelt, nicht jedoch Anbauten, unberücksichtigt. Als solche Wochenendhäuser gelten auch nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellte Wohnwagen.

(5) Aufstellplätze sind Flächen auf Wochenendplätzen, die zum Aufstellen oder Errichten von Wochenendhäusern nach Absatz 4 bestimmt sind.

§ 3

Zufahrt, innere Fahrwege

(1) Camping- und Wochenendplätze müssen an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegen oder eine befahrbare öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche haben und durch innere Fahrwege ausreichend erschlossen sein. Zufahrten und innere Fahrwege müssen für Feuerwehrfahrzeuge befahrbar sein.

(2) Bei Campingplätzen müssen Zufahrten und innere Fahrwege mindestens 5,50 m breit sein. Geringere Zufahrtsbreiten können gestattet werden, wenn ausreichende Ausweich- und Wendemöglichkeiten vorhanden sind. Für innere Fahrwege mit Richtungsverkehr und für Stichwege von höchstens 100 m Länge genügt eine Breite von 3 m.

(3) Bei Wochenendplätzen müssen Zufahrten und innere Fahrwege mindestens 3 m breit sein; Zufahrten müssen die erforderlichen Ausweich- und Wendemöglichkeiten haben.

§ 4

Standplätze, Aufstellplätze und Stellplätze

(1) Standplätze müssen mindestens 70 qm groß sein. Sie sind dauerhaft zu kennzeichnen.

(2) Auf den Standplätzen dürfen Wochenendhäuser und sonstige bauliche Anlagen, wie feste Anbauten und Einfriedigungen, nicht errichtet werden.

(3) Aufstellplätze müssen mindestens 100 qm groß sein.

(4) Wochenendhäuser müssen zu den Grenzen der Aufstellplätze einen Abstand von mindestens 2,50 m einhalten; andere Abstände sind zulässig, wenn zwischen den Wochenendhäusern

1. im Bereich der Brandschutzstreifen ein Abstand von mindestens 10 m und

2. im Übrigen ein Abstand von mindestens 5 m

eingehalten wird. Dies gilt auch für überdachte Freisitze und Vorzelte.

(5) Standplätze und Aufstellplätze müssen von Abwassergruben, Klär- und Sickeranlagen mindestens 50 m entfernt sein.

(6) Sollen die Kraftwagen nicht auf den Stand- oder Aufstellplätzen abgestellt werden, so ist für jeden Stand- oder Aufstellplatz ein gesonderter Stellplatz herzustellen; die Mindestgrößen für Standplätze und Aufstellplätze dürfen dann um diese Stellplatzgröße kleiner sein.

§ 5

Brandschutz

(1) Camping- und Wochenendplätze sind durch mindestens 5 m breite Brandschutzstreifen in einzelne Abschnitte zu unterteilen. In einem Abschnitt dürfen sich

nicht mehr als 20 Stand- oder Aufstellplätze befinden. Bei aneinander gereihten Stand- oder Aufstellplätzen ist nach jeweils 10 Plätzen ebenfalls ein Brandschutzstreifen anzuordnen. Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass Brandschutzstreifen zu angrenzenden Grundstücken angelegt werden.

(2) Wochenendplätze dürfen nur eingerichtet werden, wenn die Löschwasserversorgung aus einer Druckleitung mit Überflurhydranten oder aus Gewässern über besondere Einrichtungen für die Löschwasserentnahme dauernd gesichert ist. Die Druckleitung muss eine Durchflussleistung von mindestens 400 l/min haben.

(3) Die Überflurhydranten nach Absatz 2 müssen an den inneren Fahrwegen liegen. Von jedem Aufstellplatz muss ein Überflurhydrant oder eine besondere Einrichtung für die Löschwasserentnahme in höchstens 200 m Entfernung erreichbar sein. Hydranten an öffentlichen Verkehrsflächen können angerechnet werden.

(4) Für je 50 Standplätze und für je 25 Aufstellplätze ist mindestens ein für die Brandklassen A, B und C geeigneter Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Löschmittelinhalt auf der Platzanlage zweckmäßig verteilt und wetterfest anzubringen. Von jedem Stand- oder Aufstellplatz muss ein Feuerlöscher in höchstens 40 m Entfernung erreichbar sein. Sofern eine Aufsichtsperson (z.B. Platzwart) für den Platz erforderlich ist, sind bei dieser zwei weitere Feuerlöscher nach Satz 1 bereitzuhalten.

§ 6

Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung

(1) Camping- und Wochenendplätze dürfen nur angelegt und betrieben werden, wenn

1. die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Trinkwasser vorhanden und benutzbar sind, je Standplatz oder Aufstellplatz je Tag müssen mindestens 200 l zur Verfügung stehen,
2. die erforderlichen Abwasseranlagen vorhanden und benutzbar sind und die Abwasserbeseitigung entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften gewährleistet ist.

(2) Die Entsorgung von Fäkalien aus Chemietoiletten muss sichergestellt sein und der gemeindlichen Abwasserbeseitigungssatzung entsprechen.

(3) Abfallbehälter sind in ausreichender Größe und verteilt aufzustellen. Abfallgruben sind nicht zulässig. Sammelpunkte für Abfallbehälter müssen aus hygienischen Gründen gegen die übrige Platzanlage abgeschirmt sein.

§ 7

Sonstige Einrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

(1) An den Eingängen zu den Camping- und Wochenendplätzen ist an gut sichtbarer, geschützter Stelle ein Lageplan der Platzanlage anzubringen. Für Menschen mit Behinderungen ist ein Lageplan in taktiler Form anzubringen. Aus dem Lageplan müssen die Fahrwege, Brandschutzstreifen sowie die Standorte der Feuerlöscher ersichtlich sein; auf dem Lageplan für Wochenendplätze müssen außerdem die Art und Lage der Löschwasserentnahmestellen erkennbar sein. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Campingplätze bis zu 50 Standplätzen.

(2) An Eingängen zu Camping- und Wochenendplätzen und bei größeren Plätzen auch an weiteren Stellen sind Hinweise anzubringen, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen:

1. Name und Anschrift des Betreibers und der gegebenenfalls von ihm beauftragten Aufsichtsperson (Platzwart),
2. die Platzordnung.

Die Hinweise müssen auch für sehbehinderte Menschen lesbar sein.

(3) Alle baulichen Anlagen und sonstigen Einrichtungen auf Camping- und Wochenendplätzen müssen barriere-

frei erreicht und von Menschen mit Behinderungen ohne fremde Hilfe benutzt werden können.

§ 8

Betriebsvorschriften

(1) Der Betreiber eines Camping- oder Wochenendplatzes ist dafür verantwortlich, dass

1. die Anlagen und Einrichtungen, die nach den Vorschriften dieser Verordnung erforderlich sind, in dem der Belegung des Platzes entsprechenden Umfang betriebsbereit bleiben,
2. die nachstehenden Betriebsvorschriften eingehalten werden.

Der Betreiber eines Campingplatzes oder eine von ihm beauftragte Person (Platzwart) muss darüber hinaus zur Sicherstellung einer geordneten Nutzung oder eines geordneten Betriebes ständig erreichbar sein.

(2) Der Betreiber eines Camping- oder Wochenendplatzes muss in einer Platzordnung mindestens Folgendes regeln:

1. das Aufstellen von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen und Zelten sowie von Wochenendhäusern,
2. das Benutzen und Sauberhalten der Plätze, der Anlagen und der Einrichtungen,
3. das Beseitigen von Abfällen und Abwasser,
4. den Umgang mit Feuer.

(3) Auf Camping- und Wochenendplätzen sind die Brandschutzstreifen ständig freizuhalten.

(4) In Abständen von höchstens einem Jahr hat der Betreiber die Hydranten und die besonderen Einrichtungen für die Löschwasserentnahme durch einen Wartungsdienst oder die örtliche Feuerwehr prüfen zu lassen.

(5) Für Campingplätze bis zu 50 Standplätzen können Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 2 gestattet werden, wenn wegen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung Bedenken nicht bestehen.

(6) Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Platzanlagen sind die Betriebsvorschriften dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

§ 9

Wochenendhäuser auf Wochenendplätzen

(1) Auf Wochenendhäuser sind die Vorschriften über Wohnungen nach § 49 Landesbauordnung nicht anzuwenden. Anforderungen an den Wärmeschutz, den Schallschutz und die Beheizbarkeit sowie an die lichte Höhe der Aufenthaltsräume werden nicht gestellt; das Gleiche gilt für die Feuerwiderstandsdauer der Bauteile.

(2) Soweit auf Wochenendplätzen oder auf den einzelnen Aufstellplätzen Anschlussmöglichkeiten an die zentrale Wasserversorgungsanlage und an das zentrale Abwasser-Netz vorhanden sind, dürfen Wochenendhäuser auf den so ausgestatteten Aufstellplätzen nur aufgestellt oder errichtet werden, wenn sie an die entsprechenden Einrichtungen angeschlossen werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 84 Absatz 1 Nummer 20 Landesbauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Gebot

1. in § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die Anlagen und Einrichtungen nicht in dem der Belegung des Platzes entsprechenden Umfang betriebsbereit hält,
2. in § 8 Absatz 1 Satz 2 während des Betriebes nicht ständig erreichbar ist,
3. in § 8 Absatz 3 die Brandschutzstreifen nicht ständig freihält,
4. in § 8 Absatz 4 die vorgeschriebenen Prüfungen nicht rechtzeitig durchführen lässt.

§ 11**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Camping- und Wochenendplatzverordnung vom 10. November 1982 (GV. NRW. S. 731) außer Kraft.

Düsseldorf, den 24. März 2011

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Harry K. Voigtsberger

– GV. NRW. 2011 S. 197

3. Die Überschrift der Anlage 2 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „Anlage zu § 125 Absatz 2“ wird durch die Angabe „Anlage zu § 124 Absatz 2“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. April 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

(L. S.)

Der Justizminister
Thomas Kutschaty

– GV. NRW. 2011 S. 199

304

**Gesetz zur Änderung
des Gesetzes über die Justiz
im Land Nordrhein-Westfalen
(Justizgesetz Nordrhein-Westfalen – JustG NRW)**

Vom 5. April 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Justizgesetz Nordrhein-Westfalen (Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung und Bereinigung von Justizgesetzen im Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010, GV. NRW. S. 30) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Teil 4: Justizkostenrecht wird die Überschrift zu Kapitel 1: „Gebührenbefreiung, Stundung und Erlass von Kosten“ durch die neue Überschrift „Gebührenbefreiung, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Kosten“ ersetzt.
 - 1.2 In der Inhaltsangabe zu Teil 4: Kapitel 1 wird die Angabe „§ 123 Stundung und Erlass von Kosten“ durch die Angabe „§ 123 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Kosten“ ersetzt.
 - 1.3 In Teil 6: Schlussbestimmungen wird die Angabe „Anlage zu § 125 Absatz 2“ durch die Angabe „Anlage zu § 124 Absatz 2“ ersetzt.
2. Teil 4: Justizkostenrecht wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Die Überschrift zu Kapitel 1: „Gebührenbefreiung, Stundung und Erlass von Kosten“ wird durch die neue Überschrift „Gebührenbefreiung, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Kosten“ ersetzt.
 - 2.2 § 123 wird wie folgt geändert:
 - 2.2.1 Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„Stundung, Niederschlagung und Erlass von Kosten“
 - 2.2.2 In Absatz 1 wird die Angabe „§ 1 Absatz 1 Nummern 5 bis 9“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1 Nummern 4b bis 9“ ersetzt.
 - 2.2.3 Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Ansprüche der in Absatz 1 genannten Art können befristet oder unbefristet niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.“
 - 2.2.4 Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
 - 2.2.5 In Absatz 4 Satz 2 – neu – werden nach den Wörtern „seines Geschäftsbereichs“ die Wörter „oder auf andere Stellen, die Forderungen aus dem Justizressort betreiben,“ eingefügt.

**16. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Detmold,
Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld,
im Gebiet der Stadt Gütersloh**

Vom 28. März 2011

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 31. Januar 2011 die 16. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, im Gebiet der Stadt Gütersloh beschlossen.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Detmold am 7. Februar 2011 – Aktenzeichen 32 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 212), angezeigt.

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 14 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 14 Satz 3 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Detmold (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Kreis Gütersloh und der Stadt Gütersloh zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 12 Absatz 5 Raumordnungsgesetz genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Detmold (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Düsseldorf, den 28. März 2011

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Dr. Christoph Epping

– GV. NRW. 2011 S. 199

**5. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Detmold,
Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld,
im Gebiet der Stadt Halle**

Vom 28. März 2011

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 31. Januar 2011 die 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, im Gebiet der Stadt Halle beschlossen.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Detmold am 7. Februar 2011 – Aktenzeichen 32 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 212), angezeigt.

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 14 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 14 Satz 3 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Detmold (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Kreis Gütersloh und der Stadt Halle zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 12 Absatz 5 Raumordnungsgesetz genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Detmold (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Düsseldorf, den 28. März 2011

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Christoph E p p i n g

– GV. NRW. 2011 S. 200

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359